

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
 Verfassungsdienst



Datum	28. April 2017
Zahl	01-VD-BG-9490/4-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
 Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht; Stellungnahme

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

An das
 Bundesministerium für Bildung

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 20. März 2017, Zi. BMB-12.660/0001-Präs.10/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein

Festgehalten wird, dass mit dem vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ insgesamt 27 Gesetze geändert werden, ein Gesetz neu erlassen wird sowie ein Gesetz aufgehoben wird. Von diesen Änderungen sind auch Verfassungsbestimmungen betroffen. Die Begutachtung stellt daher insofern eine Herausforderung dar, da es aufgrund der Fülle der Änderungen innerhalb der vorgegebenen Zeit nur schwer möglich erscheint, alle möglichen Auswirkungen auf das Land Kärnten, die in der Praxis entstehen könnten, beurteilen zu können.

Hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Schulcluster wird allgemein angeregt, dass bei Vorliegen des Einverständnisses der Schulpartner die Errichtung von gemeinsamen Schulclustern von Bundes- schulen und allgemein bildenden Pflichtschulen ermöglicht werden sollte.

Art. 2 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird):

Zu Z 3 (Art. IV Abs. 3 lit. a B-VG):

Mit dieser Bestimmung kann der Bund einseitig vorab die Stellenplanrichtlinien festlegen und diese auch wieder verändern. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre könnte dies bedeuten, dass durch entsprechend angepasste Vorgaben in den Stellenplanrichtlinien die Personalkosten für die Landes- lehrpersonen in einem größeren Ausmaß auf die Länder übertragen werden. Für Kärnten könnte dies eine Erhöhung des finanziellen Lehrerüberhangs bedeuten.

Angeregt wird, die Länder in die Entscheidungsfindung über die Stellenplanrichtlinien einzubeziehen.

Zu Art. 7 (Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG))

Angeregt wird, den Begriff „zuständige Regierungsmitglied“ durch den präziseren Begriff „zuständigen Bundesminister“ in der jeweils richtigen grammatischen Form zu ersetzen.

Zu § 3:

Die Zentrallehranstalten sind derzeit in § 3 Abs. 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgezählt. Dieses Bundesgesetz soll aufgehoben werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 dieses Entwurfes sind die Zentrallehranstalten nicht vom BD-EG umfasst („... ausgenommen ... Zentrallehranstalten“). In diesem Zusammenhang erscheint in logistischer Hinsicht fraglich, weshalb die Zentrallehranstalten taxativ in § 3 Abs. 4 („sachliche Zuständigkeit der Bildungsdirektion“) aufgezählt werden.

In Abs. 5 hat der Punkt nach dem Wort „gemäß“ zu entfallen.

Artikel 12 (Schulzeitgesetz)

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3 SchulzeitG):

Die Schulleitung soll hinkünftig eine Beaufsichtigung von Schülern zu Zeiten, die weder Zeiten des Unterrichts- und Betreuungsteiles sind, durch geeignete Personen vorsehen können. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass hierfür in jedem Fall die Finanzierung sicherzustellen ist. Es wird jedoch nicht dargelegt, wer dies finanzieren soll.

Angeregt wird, in den Erläuterungen jedenfalls klarzustellen, dass die Finanzierung durch die Schulerhalter zu erfolgen hat.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz SchulzeitG):

Grundsätzlich wird die Flexibilisierung der Unterrichtszeit bzw. der 50-Minuten-Stunde im Sinne des Unterrichts und der Schüler/innen positiv gesehen. Hinsichtlich der Folgewirkungen im Zusammenhang mit der Erfassung, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Erfüllung der Lehrerwochenstunden erscheint jedoch die Aufhebung der 50-Minuten-Stunde in der Praxis nicht administrierbar.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 4 SchulzeitG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 SchUG):

Die Lockerung der Regelung der Anwesenheit der Schüler/innen in ganztägigen Schulformen insbesondere an den Freitag-Nachmittagen wird begrüßt.

Artikel 16 (Schulunterrichtsgesetz):

Z 27 und 28 (§ 32 Abs. 2 und Abs. 2a SchUG):

Die Bestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sowohl eine Ausweitung des Schulbesuches im 11. und 12. Schuljahr von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt als auch eine Ausweitung des Schulbesuches von außerordentlichen Schülern im 10. Schuljahr ermöglicht wird. Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, dass dies zu Mehrkosten hinsichtlich Lehrerplanstellen und Betreuungspersonal führen wird. Diese müssten vom Bund entsprechend im Stellenplan abgedeckt werden, da diese Mehrkosten ansonsten zu Lasten der Länder gehen.

Z 35 (§ 45 Abs. 7 SchUG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 SchulzeitG):

Angeregt wird, lit. c wie folgt umzuformulieren:

„c) Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um eine Randstunde handelt, die eine Freizeiteinheit ist.“

Artikel 19 (Schulpflichtgesetz)

Zu Z 3 und 4 (§ 8 Schulpflichtgesetz – Änderungen im Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs):

Die bisherigen Verfahrensbestimmungen sollen entfallen und nunmehr das AVG anwendbar sein. Fraglich erscheint, wie dadurch die in den Erläuterungen genannte „Verschlankung des SPF-Verfahrens“ erreicht werden soll.

Bei Bescheiderstellung gemäß AVG müssen nachvollziehbare Begründungen vorliegen. Unklar ist, wie ein Bescheid ohne nachvollziehbare Gutachten und Grundlagen begründet werden soll, insbesondere wenn es sich um medizinische Fragestellungen hinsichtlich der betroffenen Kinder handelt.

Offenbar soll mit der neuen Formulierung im Gesetz auch das Antragsrecht der Eltern und der Schulleitung hinsichtlich der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes entfallen. Des Weiteren entfällt das Recht der Eltern, Gutachten vorzulegen oder die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die in den Erläuterungen angeführte höchstmögliche Objektivität und Praktikabilität wird durch die Streichung des verbindlichen sonderpädagogischen Gutachten nicht erhöht, sondern ist zu befürchten, dass dem medizinisch determinierten Behinderungsmodell Vorschub geleistet wird. In den letzten Jahrzehnten hat man von diesem Ansatz wissenschaftlich Abstand genommen.

Aus der Statistik zu den eingeholten Gutachten im Rahmen der SPF-Verfahren ist belegbar, dass eine Steigerung und nicht – wie angestrebt – die Senkung der SPF-Quote zu befürchten ist. Es sollte nicht das sonderpädagogische Gutachten gestrichen werden, sondern wäre viel mehr auf die entsprechende Qualifizierung der sonderpädagogischen Gutachter zu achten.

Fragen betreffend bestmögliche Förderung und später betreffend Anwendung des LP einer Sonder- schule sind ausschließlich (sonder)pädagogische Fragestellungen. Mit der Streichung eines verbindlichen sonderpädagogischen Gutachtens wird einer fachgerechten und pädagogisch relevanten Beantwortung jegliche Grundlage entzogen.

Es gibt heute in vielen Bezirken keine Sonderschulen mehr. Die Eltern werden im § 8 Abs. 1 zweiter Satz nF stärker als im bisherigen § 8 darauf hingewiesen, dass der Sonderschulbesuch ein Recht darstellen soll. Dies steht einer inklusiven Entwicklung diametral entgegen. Im Vordergrund hat die bestmögliche Förderung und nicht der Förderort zu stehen.

Angeregt wird,

- klar zu regeln, wer zur Antragstellung berechtigt ist (Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Schule, von Amts wegen),
- eine klare Definition des Begriffs „Behinderung“ analog § 3 Behinderteneinstellungsgesetz aufzunehmen (diese Sichtweise von Behinderung stellt auf die Teilhabe ab),
- das sonderpädagogische Gutachten sowie erforderlichenfalls weitere Gutachten (schul- oder amtsärztliche Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten) wieder aufzunehmen,
- vorzusehen, dass Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen können,
- vorzusehen, dass auf Antrag der Eltern eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist,

- zu normieren, dass die Bildungsdirektion Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen hat,
- nach § 8 Abs. 1 dritter Satz nF einen Satz dahingehend einzufügen, dass im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auszusprechen, welche Schule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt und
- in § 8 Abs. 1 letzter Satz nF das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festlegung“ zu ersetzen.

Aus Sicht der Praxis kann § 8 Abs. 2 entfallen, da es in der Zwischenzeit ausreichend Expertise im System gibt, um einen geeigneten Förderort ohne Beobachtung zu bestimmen. Die probeweise Aufnahme für fünf Monate zur Beobachtung war seinerzeit notwendig, da es Unsicherheiten in der integrativen Unterrichtspraxis gegeben hat.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Grünen Klub im Parlament
9. den Parlamentsklub Team Stronach
10. den Klub von Neos
11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
12. die Abteilungen 1 – Landesamtsdirektion, 1 – Volksgruppenbüro, 2, 6 und 10



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.